

Chur, 21. Dezember 2017

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Hofgraben 5
7000 Chur

Vernehmlassung Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG), 13125

Geschätzter Herr Regierungsrat Rathgeb
Geschätzte Damen und Herren

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Gewerkschaftsbund Graubünden (GGR), die Dachorganisation der Bündner SGB-Gewerkschaften, einmal mehr nicht zu einer Vernehmlassung eingeladen wurde. Gerne nehmen wir jedoch die Möglichkeit wahr, unsere Gedanken zu dieser Vernehmlassung einzubringen und Ihnen, die in Zusammenarbeit mit unserer zuständigen Branchengewerkschaft VPOD (Verband Personal öffentlicher Dienste) erstellte Vernehmlassung, zukommen zu lassen. Zusammenfassend anerkennen wir im Vernehmlassungsverfahren, dass in diesem Prozess dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, den neuen Technologien, aber auch einer klaren Aufgabenzuteilung zwischen Kanton und Gemeinden Rechnung getragen werden soll.

I. Generelle Bemerkung

Natürlich wäre unser Wunsch, dass die Polizei wieder verstärkt die Funktion als „Freund und Helfer“ wahrnehmen könnte. Leider stellen wir jedoch fest, dass der Umgangston, die Umgangsformen gegenüber den Mitarbeitenden der Polizei je nach Situation rauer geworden ist. Eine Zunahme, welche wir bedauerlicherweise auch gegenüber Mitarbeitenden des öffentlichen Verkehrs und anderen öffentlichen Stellen (z.B. regionale Sozialdienste, Berufsbeistandschaften) feststellen. Hier ist der Schutz der Mitarbeitenden zu erhöhen und entsprechende Übergriffe und Tätlichkeiten in aller Bestimmtheit zu sanktionieren.

Dieses Problem kann unserer Ansicht nach jedoch nicht einseitig auf strafrechtlicher Ebene oder durch erhöhte Polizei- und Überwachungspräsenz gelöst werden. Wir erachten hier vielmehr den Einsatz von polizeilichen Präventionsteams, den verstärkten und gezielten Einbezug von Polizeikräften mit Migrationshintergrund sowie eine bewusstere Schulung im Bereich der Gewaltverhinderung und der Gewaltfreiheit (von der gewaltfreien Kommunikation bis zum Umgang mit Gruppen) als angebracht.

Ebenso klar ist für uns, dass das Monopol des polizeilichen Handelns (Gewaltmonopol) beim Staat, dem Kanton und den Gemeinden, festgelegt werden muss. Der Einbezug privater Sicherheitsdienste ist wo immer möglich zurück zu binden. Zudem sind solche, allfällig notwendige Einsätze ohne Schusswaffen zu erfolgen.

II. Gesetzesvorlage

Nachstehend gehen wir gerne auf die einzelnen Artikel ein und können Ihnen dazu folgende Gedanken festhalten:

Art. 2	<p>Wir erachten es als zentral, dass bei den Aufgaben der Polizei auch die Prävention ausdrücklich aufgeführt wird.</p> <p>Prävention, beispielsweise in Form von Information (z.B. Schulbesuche, Absicherung von Häusern gegenüber Einbruch) oder als Schulung (z.B. Verkehrsgarten für SchülerInnen) sind aus unserer Sicht sehr wichtige Aufgabenbereiche der Polizei. Diese fördern sowohl das Wissen der Bevölkerung, wie aber auch das allgemeine Sicherheitsgefühl.</p> <p>Ebenfalls ist ergänzend festzuschreiben, dass die Polizei wo angebracht die Zusammenarbeit sucht und fördert. Wir denken dabei an den in Chur durchaus erfolgreich durchgeführten „Runden Tisch der Punkergespräche“.</p>
Art. 2 g	<p>Unsere Polizeikräfte werden häufig auch für ausserkantonale Grossanlässe aufgeboten. Der aktuellste Wunsch stammt seitens des OK für die möglichen olympischen Winterspiele in Sion; hier im Speziellen noch mit dem Wunsch eines „gesponserten“ Einsatzes. Gleichzeitig schreiben unsere Polizeikräfte häufig Überstunden und es bestehen immer wieder Schwierigkeiten, die gebührenden freien Wochenenden zu gewährleisten. Für den Gewerkschaftsbund Graubünden ist es ein hohes Gut, dass auch den polizeilichen Mitarbeitenden genügend Wochenende und entsprechende Zeit mit ihren Angehörigen zugestanden werden.</p> <p>Entsprechend ist hier klar zu formulieren, dass es sich hierbei um Grossanlässe im Kanton Graubünden handelt. Diese Präzisierung erachten wir als angebracht, da Mitglieder unserer Polizei beispielsweise auch für den Schutz an Fussball- und Eishockeyspielen in benachbarten Kantonen aufgeboten werden. Diese ausserkantonalen Anlässe sind zu limitieren (sowohl bezüglich Anzahl der Veranstaltungen wie bezüglich des zur Verfügung gestellten Korps) und die Verpflichtung der entsprechenden finanziellen Vergütung festzuschreiben.</p>
Art. 3 1 bis	<p>Wir begrüssen die explizite Nennung der Aufgaben der Gemeinden, vermissen hier aber ebenfalls die Prävention. Zudem haben wir gewisse Bedenken, dass die Gemeinden über die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen können. Zentral ist, allenfalls auf Verordnungsebene, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- es sich um durch kantonale Polizeigremien anerkannte Ausbildungen handelt.- die Bildungsinstitutionen über eine entsprechende Qualitätskontrolle durch öffentlich und polizeilich anerkannte Institutionen verfügen sollten.- bei der Ausrüstung die Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse analog der Kantonspolizei erfüllt werden
Art. 16 g	<p>Diese Präzisierungen begrüssen wir.</p>
Art. 21a	<p>Dass die verdeckten polizeilichen Massnahmen im Bereich ausserhalb der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten abschliessend aufgezählt und reglementiert werden, erachten wir, gerade als zentralen Beitrag zur Transparenz, für den Kanton als wichtig.</p> <p>Bei der Überwachungen von Arbeitsplätzen muss gewährleistet werden, dass bei einer Auswertung einerseits erkennbare betriebliche Geheimnisse (z.B. der Produktion) nicht an Dritte weiter gegeben werden. Dass, beispielsweise bei einer klärenden Sichtung gemeinsam mit der Leitung des Unternehmens/des Betriebes, Feststellungen über andere Mitarbeitenden – als die konkret überwachte Person – nicht zu deren Schaden benutzt werden dürfen. Natürlich sind allfällig anderweitig erkennbare Straftaten davon ausgeschlossen.</p> <p>Unseres Erachtens braucht es eine entsprechende Regelung.</p>

Art. 23	<p>Die Schaffung einer klaren und transparenten Rechtsgrundlage für die Verwendung von einsatzbezogener Audio-, Ton-, Bild- und Videoüberwachung ist für den Gewerkschaftsbund Graubünden zentral. Die einsatzbezogene Überwachung muss für alle, auch für Aussenstehende, so klar wie möglich signalisiert sein. Der Einsatz von Drohnen sollte sehr zurückhaltend und nur im Rahmen von Grossveranstaltungen erfolgen, wobei die Öffentlichkeit vorgängig über den Einsatz informiert werden muss. Bei den Bodycams scheint uns wichtig, dass Menschen, welche von einer polizeilichen Massnahme betroffen sind, den Einsatz einer vorhandenen Kamera einfordern dürfen. Beginnt die Polizei von sich aus mit einer Aufzeichnung des Einsatzes, sind die Aufgezeichneten deutlich davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Ziel sollte es sein, dass eine einsatzbezogene Audio- und Videoüberwachung in erster Linie deeskalierend wirkt und mögliches Fehlverhalten beider Seiten dokumentiert. Der Schutz als Arbeitgeber für die Polizeikräfte, aber auch der Schutz unschuldig Beteiligter ist zu gewährleisten. Spätestens nach fünf Jahren Erfahrung sollte mittels Studie die Wirkung überprüft werden.</p>
Art. 26b	<p>Die Erfahrungen an verschiedensten Orten (siehe dazu auch die Studie der Stadt Luzern) zeigen, dass die Überwachung des öffentlichen Raumes das gewünschte Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nicht wirklich erhöht. Dies zeigt sich auch am Beispiel des Bahnhofs Chur, wo Rückmeldungen belegen, dass gerade unsere älteren Mitglieder ein grosses Unbehagen empfinden, wenn sie den Bahnhof durchqueren müssen. Dies teilweise auch schon tagsüber, besonders aber abends und in der Nacht – und das trotz installierter Kameras und Präsenz von Polizei und Sicherheitsdienst.</p> <p>In diesem Sinne erachten wir eine Stärkung und mehr Ressourcen für die Informations- und Präventionsarbeit als langfristig zielführender.</p>
Art. 26c	<p>Wir erachten es als angebracht, wenn nicht von Video- sondern breiter von Bildüberwachung gesprochen würde. Einerseits kann es auch Standfotos geben (es gibt Fälle, wo schon Standfotos aus Tierfotofallen zur Klärung genutzt wurden), andererseits wird heute bei den neuen Aufnahmetechniken nicht mehr nur von Videoaufnahmen gesprochen.</p>
Abs. 2	<p>Im Benutzungsreglement ist ebenfalls festzuschreiben, welche Funktionen/Stellen eine Zugriffsberechtigung haben, beispielsweise zur Sichtung; und welche Stelle diese erteilen kann.</p>
Art. 29	<p>Unseres Erachtens sollte klarer gefasst werden, um welche „Dritte“ (Organisationen und Personen) es sich hier handeln kann, respektive handeln darf.</p>
Art. 35	<p>Die Formulierung scheint uns hier zu wenig klar, zumal es nicht zu jeder Veranstaltung gleich „verpflichtend einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst“ braucht. Dies wird eher je nach Grösse oder gesellschaftspolitischer Relevanz/Aktualität variieren. Dieser „Spielraum“ sollte hier zur Transparenz definiert werden. Die Verpflichtung zu einem Ordnungs- und Sicherheitsdienst kann dann beispielsweise über die Bewilligung des Anlasses erfolgen.</p>
Art. 36j	<p>Unseres Erachtens sollte auch das Instrument eines Rayonverbotes geprüft werden.</p>
Art. 30/30a	<p>Gemäss Artikel 21g besteht die Möglichkeit für den Miteinbezug von Informantinnen und Informanten. Analog der Polizistinnen und Polizisten sollten diese nur mit Ermächtigung des Kantonsgerichtes strafrechtlich verfolgt werden.</p>

Was uns in der Vernehmlassungsvorlage generell fehlt, sind klarere Regelungen zum Schutz der Polizeimitarbeitenden, einerseits durch Übergriffe von aussen, andererseits für Meldungen von Fehlleistungen oder Missbrauch innerhalb der Polizeistrukturen. Wir erachten die klare Positionierung der Mitarbeitenden direkt im Polizeigesetz als wichtiges Zeichen auch für die Stärkung der Sicherheitsmassnahmen der Behörden. Selbstverständlich sollen die konkreten operativen Themen weiterhin im Personalgesetz und entsprechenden Reglementen festgeschrieben werden.

Ein anderes grundlegendes Thema ist der Umgang mit Drohnen. Drohnen nehmen immer mehr Einfluss und Raum ein, dies sowohl in den öffentlichen, wie auch den privaten Bereichen. So erachten wir es als wichtig, dass im Polizeigesetz entsprechende Grundlagen festgelegt werden. Dabei soll es einerseits um den „kontrollierten“ Einsatz von Drohnen durch Polizeikräfte sowie private Sicherheitsdienste gehen. Unter anderem denken wir dabei auch an Klärungs-, Sicherheits- sowie Werbeflüge und deren Schnittstellen zwischen Sicherheits- und Marketingbedürfnissen. Als Beispiel könnten Drohnen mithelfen, in Winterskigebieten die Lawinengefahr besser zu erkennen, Besucherströme zu kanalisieren, aber auch aktuelle Werbebilder in die Welt zu transportieren. Der öffentliche wie private Raum, aber auch die Privatsphäre generell, sind vor entsprechenden Übergriffen zu schützen. Beim Thema Drohneneinsatz ist zudem auch die Drohnenabwehr mit zu berücksichtigen und zu regeln. Im Luftraum über Gefängnissen sind „Radshield DT-260“ oder „Guardion“ aktuell beworbene „Abfangjäger“ vor ungebetenen Gästen. Wie und wo soll der Einsatz solcher „Abfangjäger“ ermöglicht werden, welches sind die gesetzlichen Grundlagen? Aus unserer Sicht wäre es angebracht, dem Luftraum im Polizeigesetz eine hohe Beachtung zu schenken – um beispielsweise auch das Ausspionieren von Privaträumen oder das Schmuggeln von Drogen mit Drohnen zu unterbinden und damit die Verbrechensbekämpfung zu stärken. Zwar gibt es in der Schweiz für den Einsatz von Drohnen gesetzliche Regelungen, dennoch sollte diese Thematik aufgenommen und allfällige Lücken geschlossen werden.

Generell haben neue Techniken, besonders aber die Digitalisierung nicht nur das Leben in unserer Gesellschaft, sondern die Polizeiarbeit als solches ganz konkret verändert. Wo steht die Bündner Polizei in Sachen Community Policing im virtuellen öffentlichen Raum? In anderen Ländern führen die neuen Technologien die unterschiedlichsten „Blüten“. So kurvt in London ein selbst ernannter Velo-Sheriff herum. Er trägt einen Velohelm mit aufgesetzter GoPro-Kamera. Mit einer zweiten Kamera an einem Selfie-Stick filmt er sich selbst. Fährt ein Verkehrsrowdy zu dicht auf, zeigt er dem Übeltäter die Rote Karte – oder schlimmer: diese Verkehrssünder werden auf YouTube bloss gestellt. In den Niederlanden betreiben immer mehr Menschen Bürgerjournalismus. Sie befragen beispielsweise Polizisten vor laufender Smartphone-Kamera zu einem Unfallhergang und stellen die produzierten Bilder unverzüglich ins Internet. Auf der anderen Seite setzt die Stadtpolizei Zürich (gemäss Bericht im Magazin „blaulicht“ 5/6, vom Oktober 2017) verstärkt auf Social Media, um ihren Sicherheitsauftrag erfüllen zu können. Mithilfe der zeitgemässen Kommunikationskanäle soll vor allem das junge Publikum angesprochen werden. Die Polizei geht also dorthin, wo sich die jüngeren Bürgerinnen und Bürger aufhalten: in die virtuelle Welt. Über zwei Millionen Menschen haben 2016 die Tweets der Stapo Zürich gelesen. Die Videos auf Facebook wurden über eine Million Mal angesehen. Und: 60'000 Personen folgen der Stadtpolizei Zürich auf Twitter. So können bei Fahndungen innert kürzester Zeit zehntausende von Menschen zur Mithilfe aufgefordert werden. Und nicht zu Letzt geht es auch um einen geregelten Umgang eines Einsatzes von Polizeikräften mit so genannten Body-Cams. Dieser ganzen Thematik sollte in einem neuen Polizeigesetz ebenfalls Rechnung getragen werden.

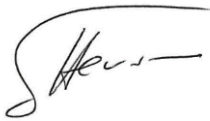
Es ist uns bewusst, dass das Auswahl- und Anstellungsverfahren von Mitarbeitenden der Polizei nicht auf Ebene des kantonalen Polizeigesetzes im Detail geregelt ist. Dennoch scheint uns der Zeit und der Ort gegeben, hier diese Thematik anzusprechen. Gewerkschaftsmitglieder mit einem Migrationshintergrund schildern in unserer gewerkschaftlichen Beratungstätigkeit immer wieder mal Fälle von einem Unverständnis bis hin zu Formen des Rassismus durch die Behörden, respektive Mitarbeitenden von Behörden. Dazu gehören auch Erlebnisse mit der Polizei und Sicherheitsdiensten. Um solchen Fällen entgegen treten zu können wäre es angebracht, dass bei der Anstellung auch ganz bewusst Bewerberinnen und Bewerber mit einem Migrationshintergrund angestellt werden. Gerade heute, wo Migration, Interkulturalität und Mehrsprachigkeit in unserer Gesellschaft aktueller denn je sind, ist es

von zentraler Bedeutung, dass sich Polizistinnen und Polizisten in verschiedenen Sprachen verständigen können, dass sie einen Bezug zu kulturellen Fragestellungen und Differenz haben und entsprechend adäquat handeln können. Andererseits ist zu prüfen, ob eine unabhängige Meldestelle für entsprechende Übergriffe seitens Mitarbeitenden der Behörden geschaffen werden sollte.

Gerne hoffen, mit unseren Gedanken zu einer umfassenden und ausgewogenen Vorlage beizutragen und danken für die gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaftsbund Graubünden GGR



Thomas Hensel
Regionalsekretär Gewerkschaft VPOD grischun



Caroline Walter-Weder
Sekretärin Gewerkschaftsbund Graubünden